



MARKTGEMEINDE WALLERN IM BURGENLAND

A-7151 Wallern im Burgenland, Hauptstraße 4, Bezirk Neusiedl am See

Telefon: 02174/2200, Telefax: 02174/2200-6

www.marktgemeinde-wallern-im-burgenland.at

Mail: post@wallern.bgld.gv.at

DVR: 0835960

UID: ATU 59074469

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern im Burgenland vom 14.03.2024 über die
Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit 1,30 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragsatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einer Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft (§ 17 Abs. 4 FAG 2024). Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern im Burgenland vom 16.12.2020 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ernst Oroszlan



An der Amtstafel
angeschlagen: 14.03.2024
abgenommen: 02.04.2024